Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2990

# Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, Föderalistischen Union (BP-Z), DP und Gruppe BHE-DG

Der Bundestag wolle beschließen:

## Entwurf eines Gesetzes

über weitere Stundung von Soforthilfeabgabe
(Zweites Soforthilfeanpassungsgesetz - 2. SHAnpG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

(1) Die §§ 1 und 7 des Gesetzes über die Stundung von Soforthilfeabgabe und über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe (Soforthilfeanpassungsgesetz — SHAnpG) vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 934) gelten entsprechend für die am 20. Februar 1952 fällige Rate der allgemeinen Soforthilfeabgabe sowie für etwaige weitere Raten dieser Abgabe.

(2) Hat ein Abgabepflichtiger auf Grund des § 1 Nr. 2 oder 3 des Soforthilfeanpassungsgesetzes die Teilstundung der am 20. November 1951 fälligen allgemeinen Soforthilfeabgabe beantragt, so gilt dieser Antrag im Zweifel zugleich als Antrag auf eine entsprechende Teilstundung im Sinne des Absatzes 1.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. Februar 1952 ab in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1952

Schröter und Fraktion
Dr. Schäfer und Fraktion
Dr. Decker
Frau Wessel und Fraktion
Dr. Mühlenfeld und Fraktion
Tichi und Gruppe BHE-DG

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1